

Strafrecht

§ 144 e AGB; §§ 172 Ziff. 3, 174 a, 178 StPO.

Solange die Umstände und Folgen der Tat, die Persönlichkeit des Täters und seine Beweggründe nicht allseitig erforscht und die belastenden und entlastenden Umstände nicht aufgeklärt sind, darf eine Strafsache der Konfliktkommission nicht zur Beratung übergeben werden.

BG Leipzig, Beschl. vom 31. Mai 1961 — 5 BSR 74/61.

Mit Beschluß vom 10. Mai 1961 hat das Kreisgericht L. in dem Verfahren gegen den Beschuldigten K. wegen gefährlicher Körperverletzung die Strafsache gemäß §§ 172 Ziff. 3, 174 a StPO der Konfliktkommission des VEB M. übergeben und das Verfahren eingestellt.

Gegen diesen Beschluß hat der Staatsanwalt des Landkreises L. fristgemäß Beschwerde eingelegt. Zur Begründung hat er vorgetragen, daß das Kreisgericht den „hinterhältigen“ Angriff des Beschuldigten nicht richtig eingeschätzt, sondern bagatellisiert habe. Außerdem sei der Sachverhalt nicht völlig aufgeklärt und somit § 200 StPO verletzt worden. Die Sache hätte keinesfalls der Konfliktkommission zur Beratung übergeben werden dürfen.

Die Beschwerde hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

In dem Beschluß hat das Kreisgericht zur Begründung ausgeführt, daß der Beschuldigte die Körperverletzung begangen habe, nachdem er zuvor vom Geschädigten F. gehänselt worden war. Da dies schon wiederholt passiert war, sei der Beschuldigte verärgert gewesen. Deshalb habe er sofort ein Gußstück in die Hand genommen, um es gegen den Geschädigten zu werfen. Dazu sei es jedoch nicht gekommen, weil sich der Geschädigte schnell entfernt habe. Daraufhin habe sich K. beim Meister beschwert, damit dieser mit dem Geschädigten spreche. Weil der Meister das jedoch nicht getan habe und der Beschuldigte auch noch von anderen Kollegen ausgelacht worden sei, sei er erst richtig in Ärger und Wut geraten. So sei es gekommen, daß K. etwa eine Viertelstunde danach dem Geschädigten doch noch ein Gußstück ins Gesicht warf. Im ärztlichen Gutachten wurde festgestellt, daß der Geschädigte dadurch eine Gehirnerschütterung leichten Grades davongetragen hat und sich im Bereich der Oberlippe eine etwa 4 cm lange Platzwunde befand.

Der Beschuldigte ist 55 Jahre alt. Zu 95 Prozent sei er arbeitsunfähig, erheblich körperbehindert und nervenkrank. Trotzdem verrichte er seine Arbeit gut und sei für zahlreiche freiwillige Aufbaustunden ausgezeichnet worden.

Weiterhin hat das Kreisgericht hervorgehoben, daß der Beschuldigte mehr oder weniger zur Zielscheibe für Hänseleien im Betrieb geworden und infolge seiner Nervosität schnell aufgebracht sei. Schließlich habe sich K. in seiner menschlichen Würde verletzt gefühlt und die Straftat begangen.

Unter den dargelegten Umständen, so führte das Kreisgericht zur Beschwerde des Staatsanwalts aus, weise die Straftat keine große Gesellschaftsgefährlichkeit auf, so daß die Sache der Konfliktkommission zur Beratung übergeben werden könne. Die Übergabe an die Konfliktkommission widerspreche nicht den gesetzlichen Erfordernissen. Unter Zugrundelegung des Akteninhalts bestände keine Veranlassung, die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten zum Zeitpunkt der Tat anzuzweifeln. Wohl werde aber auf Grund seines Erregungszustandes zu prüfen sein, ob § 51 Abs. 2 StGB angewandt werden müsse. Da sich die Konfliktkommission aus erfahrenen und lebensverbundenen

Menschen zusammensetze, sei sie durchaus in der Lage, dies richtig einzuschätzen.

Die Auffassung des Kreisgerichts ist nach Ansicht des Senats insoweit durchaus zutreffend, als die gesamten, die Gesellschaftsgefährlichkeit kennzeichnenden Tatumstände die Beratung dieser Sache vor der Konfliktkommission rechtfertigen können. Gerade weil es sich um einen Vorfall handelt, der sich während der Arbeitszeit im Betrieb zugetragen hat und für den der Geschädigte selbst, der Meister sowie einige andere Arbeitskollegen wesentliche Auseinandersetzungen im Betrieb von großer erzieherischer Bedeutung.

Dadurch aber, daß die gesundheitlichen Schäden des Beschuldigten, ihre Ursachen und Auswirkungen bisher völlig unzureichend aufgeklärt worden sind, ist das Verfahren weder zur Eröffnung noch zur Übergabe an die Konfliktkommission geeignet. Nicht nur das Kreisgericht hat die Notwendigkeit der Aufklärung dieser wichtigen, für die Entscheidung der subjektiven Seite bedeutsamen Momente übersehen, sondern auch der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan haben § 108 StPO verletzt. Sie haben es unterlassen, die Persönlichkeit des Täters und seine Beweggründe allseitig zu erforschen und alle be- und entlastenden Umstände aufzuklären, obwohl auch im Beschluß des Staatsrates der DDR vom 30. Januar 1961 ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist. Es kann nicht der Konfliktkommission überlassen bleiben, solche entscheidenden Fragen wie die der Zurechnungsfähigkeit bzw. Unzurechnungsfähigkeit selbständig zu überprüfen. Damit werden zu hohe Anforderungen an die Konfliktkommission gestellt, die weit über den Rahmen ihrer Aufgaben hinausgehen.

Tatsächlich sind in diesem Verfahren noch zahlreiche ungeklärte Fragen zu beantworten. Nach den Angaben des Beschuldigten soll er vor der Tat nicht nur vom Meister abgewiesen, sondern auch von den anwesenden Kollegen ausgelacht worden sein. Zur Überprüfung dieser Behauptungen sind in dem Ermittlungsverfahren keine Zeugen befragt worden, obwohl dieser Umstand sehr bedeutsam für das Motiv der Tat bzw. die möglicherweise krankheitsbedingte Reaktion von K. sein kann. Es genügt nicht, festzustellen, daß der Beschuldigte körperbehindert, zu 95 Prozent arbeitsunfähig und nervenkrank sei. Notwendig ist es vielmehr zu ergründen, welche Körperschäden vorliegen, wie sie entstanden sind und auf welche Ursachen die Nervenkrankheit des Beschuldigten zurückzuführen ist. Erst dann kann festgestellt werden, ob die Handlungsweise des Beschuldigten krankheitsbedingt war oder als bloßer Jähzorn einzuschätzen ist. Nur in diesem Zusammenhang kann die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten zur Zeit der Tat erörtert werden. Abgesehen davon, daß der Beschuldigte ein Recht auf die gründliche Überprüfung dieser Umstände hat — wobei es nach Ansicht des Senats durchaus nicht einer stationären Beobachtung bedarf —, wird es erst nach umfassender Aufklärung des gesamten Sachverhalts möglich sein, die geeigneten Erziehungsmaßnahmen zu finden. Durch eine solch gründliche Aufklärung wird gewährleistet, daß die Beratung in der überzeugendsten Form durchgeführt und dadurch gleichzeitig ein besseres Verständnis der Arbeitskollegen für den Beschuldigten geschaffen wird, so daß er nicht nur als guter Arbeiter geschätzt, sondern auch als Mensch geachtet wird.

Aus diesen Gründen war auf die Beschwerde des Staatsanwalts der Beschluß des Kreisgerichts aufzuheben und gleichzeitig die Sache in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zurückzuverweisen (§§ 300, 174 StPO).